

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Berater/ zur Beraterin für Elektromobilität (HWK)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Mai 2015 und der Vollversammlung vom 1. Juli 2015 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach §§ 38 Abs. 1 und 42 c Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum Berater für Elektromobilität (HWK)/zur Beraterin für Elektromobilität (HWK) erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 1 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um betriebliche Fachaufgaben sowie Beratungen zur Elektromobilität und deren Systemintegration durchführen zu können. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bestandsaufnahme und Dokumentation des Mobilitätsverhaltens in Fuhrparks sowie der Rahmenbedingungen der bestehenden Energieversorgung,
2. Entwicklung von Konzepten für die Integration von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Fuhrparks und dezentrale Energieversorgungsstrukturen,
3. Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Ökobilanz von Fuhrparkkonzepten mit alternativen Antrieben,
4. Beratung von Unternehmen, Endverbrauchern und Kommunen zur Elektromobilität insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen und ökonomischen Aspekten und
5. Umsetzungsbegleitung und Nachbetreuung bei der Systemintegration.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Berater für Elektromobilität (HWK)/Beraterin für Elektromobilität (HWK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (siehe Anlage) bestanden hat oder die Voraussetzung zur Befreiung von Teil I der einschlägigen Meisterprüfung gemäß § 46 Absatz 1 oder 2 der HwO erfüllt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. zu Potenzialen von Elektromobilität beraten,
2. zu Elektromobilität im Fahrzeugbereich beraten und
3. zu Elektromobilität im Elektro-/IT-Bereich beraten.

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Handlungsfeld „Zu Potenzialen von Elektromobilität beraten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Elektromobilität vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen bewerten,
2. Stadtentwicklung und Fuhrparkmanagement analysieren,
3. Wirtschaftlichkeit und Ökobilanz alternativer Antriebe ermitteln und
4. Marketing im Tätigkeitsfeld Berater für Elektromobilität (HWK)/Beraterin für Elektromobilität (HWK) realisieren.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Chancen und Nutzen der Elektromobilität vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen beurteilen und dem Kunden anwendungsbezogen darstellen,
- b) Erkenntnisse zu Stadtentwicklungskonzepten in der Beratung nutzen,
- c) Mobilitätsanalysen durchführen sowie den Umstieg auf alternative Antriebe ökologisch und wirtschaftlich bewerten,
- d) die Umstellung auf alternative Antriebe konzipieren und begleiten und
- e) den Marktauftritt im Tätigkeitsfeld Berater für Elektromobilität (HWK)/Beraterin für Elektromobilität (HWK) gestalten kann.

(2) Handlungsfeld „Zu Elektromobilität im Fahrzeugbereich beraten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. zu alternativen Antriebskonzepten beraten,
2. zu Elektromobilität in den Bereichen Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge beraten und
3. zu Elektromobilität im Bereich Zweiräder beraten.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Eigenschaften und Chancen von alternativen Antrieben bei der Fuhrparkkonzeptentwicklung und Beratung berücksichtigen,
- b) zu Einsatzmöglichkeiten, Verwendungszwecken, Besonderheiten und sicherheitstechnischen Aspekten von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben beraten und
- c) Nutzungsmöglichkeiten von elektromobilen Zweirädern und elektrifizierten Leichtfahrzeugen erläutern und bewerten kann.

(3) Handlungsfeld „Zu Elektromobilität im Elektro-/IT-Bereich beraten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. zu Netzintegration Elektromobilität und Lastmanagement beraten,
2. zur Systemintegration Elektromobilität in dezentrale Energieversorgungsstrukturen und Energiemanagement beraten und
3. zur Integration stationärer Speicher in dezentrale Energieversorgungsstrukturen beraten.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) für die Integration von Elektromobilität in Energienetze den Ist-Zustand erfassen und zu technischen Realisierungsmöglichkeiten beraten,
- b) Energiemanagementsysteme und Visualisierungstools zur Optimierung komplexer Energieflüsse in dezentralen Energieversorgungsstrukturen nutzen und daraus Maßnahmen zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Ökobilanz ableiten und
- c) zu Einsatzmöglichkeiten, Verwendungszwecken, Besonderheiten und sicherheitstechnischen Aspekten von Speichertechnologien in dezentralen Energieversorgungsstrukturen beraten kann.

(4) Die Prüfung ist in allen drei Handlungsfeldern schriftlich durchzuführen. In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in jedem Handlungsfeld 90 Minuten.

Darüber hinaus ist eine handlungsfeldübergreifende Projektarbeit in Form einer Hausarbeit zu erstellen. Thema und Umfang der Hausarbeit werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit soll 20 Kalendertage nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind im Rahmen eines Fachgesprächs, welches einem Beratungsgespräch gleicht, in höchstens einer Stunde zu präsentieren und zu begründen. Dabei soll die Dauer der Präsentation nicht mehr als 20 Minuten betragen.

§ 5

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die drei schriftlichen Prüfungen sind mit jeweils 20 Prozent zu gewichten, Projektarbeit und Fachgespräch mit 40 Prozent. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ und weder in einem Handlungsfeld noch in der Projektarbeit und im Fachgespräch mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(3) Wurde in den schriftlich geprüften Handlungsfeldern jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelpunkte der jeweiligen Handlungsfelder und der Projektarbeit mit Fachgespräch, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach diesen Rechtsvorschriften innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 bzw. der Projektarbeit mit Fachgespräch gemäß § 4 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Dresden für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften zum Berater für Elektromobilität (HWK)/zur Beraterin für Elektromobilität (HWK) wurden am 7. September 2015 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt. Sie treten mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 18 vom 25. September 2015 in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1

der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Berater für Elektromobilität (HWK)/zur Beraterin für Elektromobilität (HWK)

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksmeister zugelassen:

- Elektrotechnikermeister/-in,
- Elektromaschinenbauermeister/-in,
- Informationstechnikermeister/-in,
- Kraftfahrzeugtechnikermeister/-in,
- Zweiradmechanikermeister/-in,
- Landmaschinenmechanikermeister/-in,
- Karosserie- und Fahrzeugbaumeister/-in.